

Notifikation

(Art. 36 Bst. b VwVG).

Karl Mandl, ohne bekannten Aufenthalt, letzte bekannte Adresse: Auenstrasse 3, DE-86938 Schondorf.

Auf die Beschwerde vom 7. Januar 2010 hin hat das Bundesverwaltungsgericht am 16. Januar 2012 entschieden:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben und es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Publikation im Bundesblatt beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (vgl. Art. 42 BGG).

3. Juli 2012

Bundesverwaltungsgericht:

Abteilung III